

derentstehen oder sich verschlimmern kann, und erfolgt deshalb ein Arbeitsplatzwechsel, der zu einer Minderung des Verdienstes führt, besteht Anspruch auf Übergangsrente.

(2) Die Übergangsrente wird in Höhe der Verdienstminderung, höchstens jedoch in Höhe von 50 % der gemäß § 22 Abs. 1 zu berechnenden Unfallrente, gezahlt.

(3) Die Zahlung der Übergangsrente erfolgt für die Dauer der nachgewiesenen Verdienstminderung, längstens jedoch für 2 Jahre nach erfolgtem Arbeitsplatzwechsel.

§30

Renten für Bergleute

Für die Gewährung und Berechnung der Renten für Bergleute einschließlich der Gewährung von Zuschlägen für den Ehegatten und die Kinder gelten die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung für Alters-, Invaliden- und Unfallrenten, soweit in den §§31 bis 41 nichts anderes festgelegt ist.

Bergmannsaltersrente

§31

(1) Anspruch auf Bergmannsaltersrente haben beim Nachweis der gemäß § 5 geforderten Zeit einer versicherungspflichtigen Tätigkeit

- a) Frauen ab Vollendung des 60. Lebensjahres und Männer ab Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn sie mindestens 5 Jahre bergbaulich versichert waren
- b) Frauen ab Vollendung des 55. Lebensjahres und Männer ab Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn sie eine mindestens 5jährige ununterbrochene bergmännische Tätigkeit wegen Berufsunfähigkeit aufgeben mußten.

(2) Für Bergleute, die mindestens 15 Jahre eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben und davon 6 Jahre oder mehr bergmännisch tätig waren, wird die Altersgrenze gemäß Abs. 1 Buchst. a für das 6. und jedes weitere Jahr der bergmännischen Tätigkeit um ein halbes Jahr, höchstens um 5 Jahre, herabgesetzt.

§32

(1) Der Steigerungsbetrag zur Errechnung der monatlichen Bergmannsaltersrente beträgt

- 2 % des Durchschnittsverdienstes gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. a für jedes Jahr der bergbaulichen Versicherung ab 1. Januar 1946
- 1,4 % dieses Durchschnittsverdienstes für jedes Jahr der bergbaulichen Versicherung bis zum 31. Dezember 1945.

(2) Bergleute, die mehr als 10 Jahre unter Tage tätig waren, erhalten zu ihrer Bergmannsaltersrente einen Leistungszuschlag für Untertagearbeit. Er beträgt monatlich

- | | |
|--|---------------|
| für das 11. bis 15. Jahr der Untertagearbeit | je 1,- M |
| für das 16. bis 25. Jahr der Untertagearbeit | je 2,50 M und |
| für jedes weitere Jahr der Untertagearbeit | je 3,50 M. |

Zeiten der Untertagearbeit während des Bezuges einer Bergmannsaltersrente, Bergmannsvollrente oder Bergmannsrente werden bei der Berechnung des Leistungszuschlages nicht berücksichtigt.

§33

Bergmannsinvalidenrente

(1) Anspruch auf Bergmannsinvalidenrente besteht, wenn der Werk tätige mindestens 5 Jahre bergbaulich versichert war und die Voraussetzungen gemäß § 8 erfüllt sind.

(2) Die Bestimmungen des § 32 gelten auch für die Berechnung der Bergmannsinvalidenrente.

Bergmannsvollrente

§ 34

Anspruch auf Bergmannsvollrente haben Bergleute, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, mindestens 25 Jahre bergbaulich versichert und während dieser Zeit mindestens 15 Jahre unter Tage tätig waren.

§ 35

Zeiten des Direktstudiums an Fachschulen, Universitäten und Hochschulen sowie an Industrieinstituten, Partei- und Gewerkschaftsschulen, zu denen Bergleute delegiert wurden, werden auf die gemäß § 34 geforderte Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet.

§ 36

Für Bergleute, die mindestens 15 Jahre unter Tage tätig waren und diese Tätigkeit wegen Berufsunfähigkeit aufgeben mußten, wird die nach Eintritt der Berufsunfähigkeit außerhalb des Bergbaues ausgeübte versicherungspflichtige Tätigkeit auf die gemäß § 34 geforderte Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet. Voraussetzung ist, daß nach Eintritt der Berufsunfähigkeit keine andere zumutbare Tätigkeit im gleichen Betrieb oder in einem anderen Bergbaubetrieb nachgewiesen werden kann.

§37

(1) Für Bergleute, die mindestens 10 Jahre unter Tage tätig waren und aus dieser Tätigkeit

- a) entsprechend der Perspektive des Bergbaues ausscheiden und eine versicherungspflichtige Tätigkeit in einem zugewiesenen Betrieb außerhalb des Bergbaues aufnehmen oder
- b) infolge Übernahme einer Wahlfunktion, auf Beschluß bzw. durch Berufung einer gesellschaftlichen Organisation oder einer staatlichen Dienststelle ausscheiden,

wird die Tätigkeit gemäß Buchst. a bzw. die Zeit der Ausübung der Funktion gemäß Buchst. b auf die gemäß § 34 geforderte Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet.

(2) Für die im Abs. 1 genannten Bergleute, die weniger als 15 Jahre unter Tage tätig waren, erhöht sich die Altersgrenze gemäß § 34 um die Anzahl der Jahre und Monate, die an der Erfüllung einer 15jährigen Untertagearbeit fehlen.

(3) Für Bergleute, die mindestens 15 Jahre unter Tage tätig waren, gelten die Bestimmungen des Abs. 1 unabhängig von der zuletzt ausgeübten Tätigkeit im Bergbau.

§ 38

Die Berechnung der Bergmannsvollrente erfolgt nach den für die Berechnung der Bergmannsaltersrente geltenden Bestimmungen.